

MAGISTRATS DIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 29. OKT. 2008
PBL-04776-2008/0001-K&R/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



DIE GRÜNEN

(3)

AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Claudia Smolik und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.10.2008
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Mitspracherecht der Interessenvertretung bei der Beurteilung des
Pflegebedarfs**

BEGRÜNDUNG

In der beinahe gleich lautenden Novelle zum Bundespflegegeldgesetz wird in § 4 Absatz 7 Bundespflegegeldgesetz festgelegt, dass vor der Erlassung der Verordnung für die Beurteilung des Pflegebedarfs durch den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz der Bundesbehindertenbeirat anzuhören ist. Dieses Mitspracherecht der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen soll auch auf Wiener Ebene entsprechend verankert werden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG, die Pensionsordnung 1995 (18. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Unfallfürsorgegesetz 1967 (15. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 bis 7 lauten:

„(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hierbei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).“

(4) Der Pauschalwert gemäß Abs. 3 ist anzuwenden, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.

(5) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen; um den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, ist zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, resultierenden pflegeerschwererenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(6) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebes, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

(7) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung **nach Anhörung der Interessensvertretung (§ 46 Wiener Behindertengesetz, idF LGBl. 2007/30)** durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5.“

Wien, am 29.10.2008

mt *And. Loh*
Leopold
LPM
Subwar